



### Maßnahmen laut Schweinepest-Verordnung (SchwPestV) im Fall von ASP

Am 30.03.2020 wurde auf polnischer Seite erneut ein mit Afrikanischer Schweinepest infizierter Wildschweinkadaver gefunden. Die Entfernung zur deutschen Grenze beträgt nur noch 10 km und somit kann ein Übergreifen der Tierseuche, mit daraus folgenden Maßnahmen, auf Deutschland nur noch eine Frage der Zeit sein. Wird bei einem weiteren Fund die Distanz von 10 km unterschritten, so weitet sich die Pufferzone auf Teile der angrenzenden Bundesländer (Sachsen, Brandenburg) aus. Folgend sind tabellarisch die zu ergreifenden Maßnahmen, Verbote und Ausnahmen aufgeführt. Weiterhin sind die Informationen der Rundschreiben 23/2019 und 24/2019 aktuell und können jederzeit im Mitgliederbereich unserer Homepage abgerufen werden.

Infektionsherd	Maßnahmen der Behörde	Maßnahmen für betroffene Betriebe	Verbote	Ausnahmen/Erlaubt
Hausschweinbestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Sperrbezirk</b> mit Radius 3 km um Seuchenbetrieb</li> <li>• Klinische Untersuchung aller Schweine der Betriebe im Sperrbezirk innerhalb von 7 Tagen</li> <li>• Überprüfen Bestandsregister/Kennzeichnung nach VVVO innerhalb von 7 Tagen</li> <li>• Serologische/virologische Untersuchung bei Betrieben, in denen Schweine verendet/erkrankt sind</li> <li>• Kann Beprobung von erlegten Wildschweinen anordnen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anzahl gehaltener Schweine, Nutzungsart und Standort unverzüglich melden</li> <li>• Täglich Anzahl verendete und kranker (vor allem fieberhafter) Tiere melden</li> <li>• Mit Erreger kontaminierte Fahrzeuge/Gegenstände usw. reinigen, desinfizieren und ggf. entsorgen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbringen von Schweinen in/aus Betrieb</li> <li>• Hausschlachtungen von Schweinen</li> <li>• Treiben von Schweinen auf öffentlichen/privaten Straßen und Wegen (außer betriebliche Wege)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Durchgangsverkehr (Viehtransporter), sofern dieser nicht anhält und Schweine entlädt</li> <li>• Verbringen anderer Haustiere (außer Bienen) in/aus Schweinebetrieben nur mit Genehmigung</li> <li>• Sofortige Schlachtung, Tötung oder Verbringen in anderen Betrieb in Sperrbezirk nur genehmigt, wenn: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Seit Grobreinigung, Vordesinfektion, ggf. Entwesung mind. 40 Tage vergangen sind</li> </ul> </li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Beobachtungsgebiet</b> + Sperrbezirk 10km Radius</li> <li>• Serologische/virologische Untersuchungen bei verendeten oder erkrankten (fieberhaft) Schweinen</li> </ul>			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbringen anderer Haustiere (außer Bienen) in/aus Betrieben innerhalb von 7 Tagen seit Festlegung nur mit Genehmigung</li> <li>• Sofortige Schlachtung, Tötung oder Verbringen in anderen Betrieb in Beobachtungsgebiet nur genehmigt, wenn: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Seit Grobreinigung, Vordesinfektion, ggf. Entwesung mind. 30 Tage vergangen sind</li> </ul> </li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Ausnahmen für beide Bereiche (Sperrbezirk, Beobachtungsgebiet) zum Verbringen von Schweinen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Alle Schweine des Betriebes innerhalb 24h negativ auf ASP getestet</li> <li>○ Übereinstimmung Bestandsregister mit Kennzeichnungen nach VVVO</li> <li>○ Glaubhafte Darlegung, dass ordnungsgemäße Haltung Schweine nicht mehr gewährleistet werden kann</li> <li>○ Ausreichende Anzahl von Proben für virologische Untersuchungen bereitgestellt</li> <li>○ Schweine in verplombten Fahrzeugen transportiert</li> <li>○ Kontaminierte Fahrzeuge/Ausrüstungsgegenstände usw. ausreichend gereinigt und desinfiziert sind</li> </ul> </li> </ul>			
Kontaktbetriebe (Betriebe, die <u>wirtschaftliche Beziehungen</u> zu Betrieben haben, wel-	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beobachtung der Betriebe für mind. 40 Tagen</li> <li>• Sofern erforderlich serologische/virologische Untersuchungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tägl. Aufzeichnung Besuche betriebsfremder Personen</li> <li>• Tägl. Aufzeichnung erkrankter, verendeter, ansteckungsfähiger</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbringen von Schweinen in/aus Betrieb</li> <li>• Verbringen Schweinefleisch, -erzeugnisse, Sperma, Eizellen,</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Betreten, Befahren Betriebsfremden nur nach schriftlicher Genehmigung Behörde, Fahrzeuge anschließend reinigen und desin-</li> </ul>

Infektionsherd	Maßnahmen der Behörde	Maßnahmen für betroffene Betriebe	Verbote	Ausnahmen/Erlaubt
<p>che in von ASP betroffenen Gebieten liegen; können auch selbst in diesen Gebieten liegen), Verdachtsbetriebe</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tötung, unschädliche Beseitigung</li> <li>• Unschädliche Beseitigung Fleisch, Fleischerzeugnisse, Sperma, Eizellen, Embryonen, welche zwischen mutmaßlicher ASP Einschleppung und behördlichen Anordnung gewonnen wurden</li> <li>• Ggf. Schadnager- und Insektenbekämpfung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tiere, getrennt nach Ferkeln, Mast- und Zuchtschweinen</li> <li>• Verendete, getötete Schweine vor Witterungseinflüssen geschützt lagern; Berührung zu Menschen und Tieren ausschließen</li> <li>• Erhöhte Biosicherheitsmaßnahmen ergreifen</li> <li>• Schwarz-Weiß Bereich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Embryonen, Dung, Gülle, Einstreu, Futtermittel aus Betrieb</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• fizieren, ggf. entwesen</li> <li>• Verbringen anderer Haustiere (außer Bienen) in/aus Schweinebetrieben nur mit Genehmigung</li> </ul>
<p>Wildschweinkadaver</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Virologische Untersuchung erlegter oder verendeter Wildschweine</li> <li>• Festlegen gefährdetes Gebiet (15 km Radius um Fundstelle) und Pufferzone (bis 45 km Radius um Fundstelle)</li> <li>• Teilweise zusätzliches Kerngebiet in gefährdetem Gebiet festgelegt</li> <li>• Fahrzeug- und Personenverkehr in/aus Kerngebiet kann beschränkt oder untersagt werden</li> <li>• Errichten Umzäunung</li> <li>• Nutzung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen beschränken, ggf. verbieten für längstens 6 Monate</li> <li>• Verpflichtung Jagdausübungsberechtigter zur Suche nach verendeten Wildschweinen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Maßnahmen gelten für betroffene Hausschweinhaltungen</li> <li>• Anzahl gehaltener Schweine, Nutzungsart und Standort unverzüglich melden</li> <li>• Anzahl verendete und kranker (vor allem fieberhafter) Tiere melden</li> <li>• Desinfektionsmöglichkeiten an Stallein und -ausgängen</li> <li>• Futter, Einstreu, sonst. Gegenstände für Wildschweine unzugänglich aufbewahren</li> <li>• Verendete, kranke (vor allem fieberige) Tiere virologisch untersuchen lassen</li> <li>• Reinigungs- und desinfektionsmaßnahmen nach Kontakt zwischen Menschen und Wildschwein</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Treiben von Schweinen auf öffentlichen/privaten Straßen und Wegen (außer betriebliche Wege)</li> <li>• Verbringen verendeter/erlegter Wildschweine, deren Teile und kontaminierter Gegenstände (Bsp. Jagdmesser) auf Betrieb</li> <li>• Gras, Heu, Stroh aus gefährdetem Gebiet verfüttern, einstreuen</li> <li>• Verbringen von Schweinen in/aus Betrieben in gefährdetem Gebiet</li> <li>• Verbringen von Schweinen aus Kontaktbetrieben außerhalb festgelegter Zonen, wenn innerhalb von 30 Tagen Schweine aus gefährdetem Gebiet</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nutzen Gras, Heu, Stroh, dass mind. 6 Monate vor Festlegung gefährdetes Gebiet geerntet oder für Wildschweine unzugänglich aufbewahrt wurde</li> <li>• Nutzung Gras, Heu, Stroh, welches mind. 30 min. Hitzebehandlung bei wenigstens 70°C unterzogen wurde</li> <li>• Verbringen von Schweinen, die im Betrieb geboren sind oder länger als 30 Tage im Betrieb gehalten wurden</li> <li>• Verbringen von Schweinen, die innerhalb von 10 Tagen negativ auf ASP getestet wurden</li> <li>• Verbringen von Schweinen aus Betrieben, die mind. zweimal jährlich negativ auf ASP getestet wurden (Statuserlangung zu Friedenszeiten)</li> <li>• Verbringen von Schweinen (im Inland) aus Betrieben in Pufferzonen, sofern kein Kontakt zu Betrieben in gefährdetem Gebiet besteht/bestand (sofern nach Situation erforderlich können Beschränkungen festgelegt werden)</li> <li>• Export aus Pufferzonen in andere EU-Mitgliedstaaten oder Drittländer nur nach Genehmigung</li> </ul>